

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) – SGB VIII, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in Kindertagespflege endet.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages ist einkommensabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Kosten für eine Mahlzeit, die das Kind bei der Betreuungsperson erhält, sind im Kostenbeitrag nicht enthalten. Pro Betreuungstag ist hierfür ein Betrag in Höhe von 1,30 € je Kind zuzüglich zu dem einkommensabhängigen Kostenbeitrag nach der Anlage zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Die Eltern müssen bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Kostenbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht werden.

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder werden in Kindertagespflege betreut, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Kostenbeitrags ist das maßgebliche Einkommen im Sinne des § 17 Abs. 4 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV NRW S. 30) in der bis zum 31.07.2006 geltenden Fassung.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zahlen einen Kostenbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn Sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht oder dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Kostenbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Münster, den 13.12.2006